

**Herausgeber: Prof. Dr. Norbert Nolte, RA**Erscheinungsdatum:  
30.08.2022Erscheinungsweise:  
zweimonatlich**4/2022****Inhaltsübersicht:****Anm. 1****Anforderungen an die Unternehmensorganisation und Überwachungspflichten der Geschäftsleitung**

Anmerkung zu OLG Nürnberg, Urteil vom 30.03.2022, 12 U 1520/19  
von Prof. Dr. Christian Pelz, RA, FA für Strafrecht und FA für Steuerrecht, Noerr  
Partnerschaftsgesellschaft mbB, München

**Anm. 2****Anforderungen an die angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen nach dem GeschGehG**

Anmerkung zu OLG Schleswig, Urteil vom 28.04.2022, 6 U 39/21  
von Dr. Tobias Timmann, RA, Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte Steuerberater  
PartG mbB, Düsseldorf

**Anm. 3****Veränderte Parameter der §§ 87, 112 AktG bei einem fehlerhaften Arbeitsverhältnis?**

Anmerkung zu OLG Karlsruhe, Urteil vom 07.02.2022, 1 U 173/20  
von Prof. Dr. Michael Hippeli, LL.M., MBA, Hochschule Ludwigshafen

**Anm. 4****Die Russland-Sanktionen der EU und Handlungspflichten für Unternehmen**

von Dr. Roland M. Stein, LL.M., RA, BLOMSTEIN Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB /  
Joshua Haenel, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, BLOMSTEIN Partnerschaft von Rechtsanwälten  
mbB

**Anm. 5****Die Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex 2022**

von Dr. Ingo Theusinger, RA, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, Düsseldorf / Dr.  
Dominique Finke, RA'in, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, Düsseldorf

**Zitervorschlag:** Pelz, jurisPR-Compl 4/2022 Anm. 1  
**ISSN 2198-9478**

## 1

## Anforderungen an die Unternehmensorganisation und Überwachungspflichten der Geschäftsleitung

### Leitsätze:

**1. Der Geschäftsführer einer GmbH, deren wesentliche Aufgabe in der Führung der Geschäfte einer Kommanditgesellschaft besteht, haftet (auch) dieser KG gegenüber gemäß § 43 Abs. 2 GmbHG.**

**2. Zum Umfang der Pflichten eines Geschäftsführers im Rahmen der internen Unternehmensorganisation (hier: Schaffung von Compliance-Strukturen zur gehörigen Überwachung von Mitarbeitern).**

**3. Unterlässt der Geschäftsführer eine Unternehmensorganisation, die die Wahrung des Vier-Augen-Prinzips für schadensträchtige Tätigkeiten erfordert, so kann er für hierdurch entstehende Schäden haften.**

Anmerkung zu OLG Nürnberg, Urteil vom 30.03.2022, 12 U 1520/19

von **Prof. Dr. Christian Pelz**, RA, FA für Strafrecht und FA für Steuerrecht, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München

### A. Problemstellung

Dass Geschäftsleiter für eine hinreichende Compliance in ihrem Unternehmen Sorge zu tragen haben, gehört inzwischen zum gesicherten Grundbestand des Zivil- und Gesellschaftsrechts. Dies umfasst die Verpflichtung, das Unternehmen so zu organisieren, dass Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder interne Regelwerke verhindert oder jedenfalls rasch entdeckt und abgestellt werden können.

Das OLG Nürnberg hat in der vorliegenden Entscheidung die Anforderungen an die Unternehmensorganisation und die Überwachungspflichten der Geschäftsleitung gegenüber leitenden Mitarbeitern näher konkretisiert.

### B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Die Gesellschaft, ein Mineralölunternehmen in der Rechtsform der GmbH & Co. KG, nahm den Geschäftsführer ihrer Komplementärin auf Schadensersatz in Anspruch. Die Gesellschaft hatte Tankkarten an Firmenkunden herausgegeben, mit denen diese Fahrzeugflotten betanken konnten. Für jeden Firmenkunden war bei den Tankkarten ein bestimmtes Kreditlimit hinterlegt. Ein langjähriger Mitarbeiter der Gesellschaft veranlasste, dass bei Überziehung der jeweiligen Kreditlimits die Tankkarten nicht gesperrt wurden. Damit die Überschreitung der Kreditlimits nicht auffiel, ordnete der Mitarbeiter ausgegebene Tankkarten anderen Kunden zu und sorgte dafür, dass ihm die Buchhaltung die an die vermeintlichen Kunden adressierten Rechnungen überließ, so dass er die Adressfelder überschreiben und die Rechnungen den wahren Kunden weiterleiten konnte. Auf dieselbe Weise ging er beim Versand von Mahnschreiben vor. Wenn sich Kunden, auf die vermeintlich Tankkarten ausgegeben waren, über zu Unrecht erhaltene Rechnungen oder Mahnschreiben beschwerten, weil ihnen die Tankkarte nicht zugeordnet war, zog der Mitarbeiter das Beschwerdemanagement an sich. Bei einem Kunden verhinderte der Mitarbeiter die Sperrung der Tankkarte wegen des ausgeschöpften Kreditrahmens, indem er sich in Absprache mit dem Geschäftsführer bei dem Kunden als Prokurist beschäftigen ließ, angeblich um so Zahlungen auf die offenen Rechnungen veranlassen zu können.

Nachdem Tankkartenkunden Insolvenz anmelden mussten und die Gesellschaft nur einen Bruchteil der offenen Rechnungen Beitreiben konnte, machte sie Schadensersatzansprüche gegen den Geschäftsführer geltend.

Das OLG Nürnberg bestätigte im Wesentlichen die Verurteilung des Geschäftsführers auf Schadensersatz. Der Geschäftsführer einer KG müsse deren Geschäfte gemäß § 43 Abs. 1 GmbHG mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns führen. Insbesondere müsse er eine interne Organisationsstruktur schaffen, welche einerseits die Rechtmäßigkeit und andererseits die Effizienz ihres Handelns gewährleiste. Hierzu gehöre auch die Einrichtung eines Compliance Management Systems, welches die Begehung von Rechtsverstößen durch die Gesellschaft oder deren Mitarbeiter verhindere.

Insbesondere müsse der Geschäftsführer den Geschäftsgang von Mitarbeitern so überwachen oder überwachen lassen, dass er mit einer ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben rechnen könne. Zeigen sich Anhaltspunkte für Fehlverhalten, müsse er sofort eingreifen und Verdachtsmomenten nachgehen. Hierzu gehörten stichprobenartige, überraschende Prüfungen und Kontrollen, die auch nicht erst dann einsetzen dürfen, wenn Missstände entdeckt worden seien. Ihre Grenze finde diese Überwachungspflicht bei objektiver Unzumutbarkeit von Überwachungsmaßnahmen; ein flächendeckendes Kontrollnetz sei nicht gefordert. Delegiere der Geschäftsführer seine Überwachungsaufgabe, reduziere sich die Überwachungspflicht auf die ihm unmittelbar unterstellten Mitarbeiter sowie deren Führungs- und Überwachungsverhalten. Insoweit verbleibe beim Geschäftsführer immer eine Oberaufsicht sowie die Organisations- und Systemverantwortung. Diese mehrstufige Überwachungspflicht finde auch in § 130 Abs. 1 Satz 2 OWiG ihren Niederschlag.

Das OLG Nürnberg bejahte einen Verstoß gegen die Verpflichtung des Geschäftsführers, im Rahmen der internen Unternehmensorganisation Compliance-Strukturen zu schaffen, die ein rechtmäßiges und effektives Handeln gewährleisten und die Begehung von Rechtsverstößen durch Mitarbeiter verhindern. Soweit der Geschäftsführer sich damit verteidigt habe, eine Kontrolle habe ohne Anhaltspunkte für eine mögliche Pflichtverletzung nicht vorgenommen werden müssen, hält dem das OLG Nürnberg entgegen, dass bei kritischen Prozessen eine präventive Kontrolle erforderlich sei. Kritische Prozesse seien solche, bei deren nicht ordnungsgemäßer Durchführung Personenschäden oder erhebliche finanzielle Auswirkungen zu befürchten seien. In diesen Fällen sei stets das Vier-Augen-Prinzip zu beachten. Dies gelte wegen der möglichen weitreichenden finanziellen Folgen insbesondere bei der Verwaltung von Tankkarten und deren Verbuchung. Das Fehlen entsprechender Kontrollprozesse stelle eine Pflichtverletzung dar. Der Geschäftsführer wurde nicht mit dem Einwand gehört, er habe kein geeignetes Personal für derartige Überwachungsaufgaben finden können; eingestellte Mitarbeiter habe er nach kurzer Zeit wieder entlassen müssen. Wenn eine Überwachung nicht delegiert werden könne, hätte der Ge-

schäftsführer die erforderlichen Überwachungstätigkeiten selbst erbringen müssen.

Eine Pflichtverletzung sei deshalb auch anzunehmen, weil der Geschäftsführer nicht eingeschritten sei, als der Mitarbeiter auch das Beschwerdemanagement an sich gerissen habe, obgleich dies für den Geschäftsführer unschwer zu erkennen und leicht zu verhindern gewesen wäre. Da zudem der Mitarbeiter bei einem Kunden als Prokurist tätig geworden sei, hätte den Geschäftsführer wegen der damit verbundenen offensichtlichen Gefahr von Interessenkollisionen eine gesteigerte Überwachungspflicht getroffen.

### C. Kontext der Entscheidung

Die Entscheidung des OLG Nürnberg orientiert sich an zwischenzeitlich unstrittigen und allseits anerkannten Haftungsprinzipien. So trifft den Geschäftsführer eine Verpflichtung, das Unternehmen so zu organisieren, dass die hinreichende Erfüllung der den Mitarbeitern übertragenen Aufgaben gewährleistet ist und Fehlverhalten, insbesondere Rechtsverstöße, aber auch finanzielle Verluste oder wirtschaftliche und finanzielle Fehlentwicklungen jederzeit erkannt und kontrolliert werden können. Ebenso anerkannt ist die Verpflichtung des Geschäftsführers zur Kontrolle und Überwachung der Mitarbeiter. Diese Verpflichtungen ergeben sich unmittelbar aus § 43 Abs. 1 GmbHG bzw. § 130 Abs. 1 Satz 2 OWiG. Eines Rückgriffs auf die Verpflichtung zur Implementierung von Compliance Management Systemen hätte es daher in der Entscheidungsbegründung nicht bedurft.

Im Ergebnis zutreffend bejaht das Berufungsgericht eine Verpflichtung, bei „kritischen Prozessen“, bei denen Fehlverhalten zu weitreichenden finanziellen Folgen führen kann, nicht nur nachträgliche, sondern präventive, d.h. mitlaufende Kontrollen vorzunehmen. Denn nur so kann der Schadensentstehung hinreichend vorgebeugt werden. Das OLG Nürnberg hat bei risikobehafteten Prozessen die Beachtung des Vier-Augen-Prinzips für erforderlich erachtet. Dem ist grundsätzlich zuzustimmen. Allerdings muss dann, entgegen oftmals zu beobachtender Praxis, auch sichergestellt werden, dass das zweite Augenpaar nicht nur Entscheidungen des an sich zuständigen Mitarbeiters einfach abzeichnet und freigibt, sondern eine

eigenständige Prüfung durchführt. Bei richtiger Anwendung sorgt das Vier-Augen-Prinzip dafür, dass zumindest keine wiederholten und systemischen Verstöße erfolgen.

Zutreffend sind auch die Ausführungen des OLG Nürnberg zu den verbleibenden Überwachungspflichten des Geschäftsführers. Typischerweise werden nämlich weniger Fehler bei der Organisation eines Unternehmens begangen als bei der Überwachung von Mitarbeitern. Auch bei der Überwachung handelt es sich grundsätzlich um eine delegationsfähige Aufgabe, mit der auch andere Mitarbeiter betraut werden können. Finden sich im Unternehmen keine geeigneten Mitarbeiter, muss die Überwachung entweder auf Externe verlagert werden oder der Geschäftsführer muss diese selbst vornehmen. Jedenfalls kann sich ein Geschäftsführer nicht mit fehlenden personellen Kapazitäten entlasten, da es seine Aufgabe ist, für eine hinreichende personelle und sachliche Ausstattung zu sorgen.

Soweit das Berufungsgericht angenommen hat, eine weitere Pflichtverletzung sei darin zu sehen, dass der Geschäftsführer gegen das Ansichziehen des Beschwerdemanagements nicht eingeschritten sei, obgleich die Kompetenzüberschreitung des Mitarbeiters unschwer zu erkennen und zu verhindern gewesen wäre, vermag dies nicht vollends zu überzeugen. Eine Pflicht zum Einschreiten besteht dann, wenn der Geschäftsführer Kenntnis von Umständen erlangt, die sein Tätigwerden erforderlich erscheinen lassen. Fehlt es an einer solchen Kenntnis, mag dies zwar auf einen Verstoß gegen die Überwachungspflicht hindeuten, aber vorzuwerfen ist dem Geschäftsführer lediglich, aufgrund unzureichender Kontrollen nicht erkannt zu haben, dass der Mitarbeiter Kompetenzverstöße begangen hat.

Ebenfalls nicht zu beanstanden ist die Annahme, dass erhöhte Überwachungspflichten dann zu ergreifen sind, wenn bei Mitarbeitern die naheliegende Gefahr von Interessenkollisionen besteht.

Keine Schwierigkeiten hatte das Berufungsgericht mit der haftungsausfüllenden Kausalität. Der Schaden soll in Höhe der gesamten ausstehenden Rechnungen abzüglich der Insolvenzquote bestehen und nicht nur hinsichtlich des Teils, welcher das eingeräumte Kreditlimit über-

schrritten hat. Dies ist aber zweifelhaft. Überzeugend wäre dies nur, wenn die gebotene Handlung des Geschäftsführers darin bestanden hätte, die Tankkarten der Kunden zu einem so frühen Zeitpunkt zu kündigen, dass diejenigen Betankungen, die zum Forderungsausfall geführt haben, unterblieben worden wären. Allerdings hat das Berufungsgericht an anderer Stelle richtig ausgeführt, die Geschäftsführung dürfe auch riskante Entscheidungen treffen, wozu auch die Einräumung von Kreditlinien gehört. Von daher ist es jedenfalls nicht selbsterklärend und hätte näherer Begründung bedurft, warum dem Geschäftsführer kein anderer Entscheidungsspielraum verblieben sein soll als die Abgabe von Kraftstoff zu stoppen oder zusätzliche Sicherheiten für die Gewährung von Kreditlimits zu fordern.

#### **D. Auswirkungen für die Praxis**

Das Urteil unterstreicht in dankenswerter Klarheit, dass Geschäftsführer zu einer ordnungsgemäßen Unternehmensorganisation, vor allem aber auch zur Überwachung der Mitarbeiter verpflichtet sind. Die Überwachungspflicht stellt eine Kardinalpflicht dar. Selbst bei einer vollständigen Delegation von Überwachungspflichten bleibt der Geschäftsführer weiterhin gehalten, die ihm unmittelbar unterstellten Mitarbeiter sowie die Art und Weise der von diesen ausgeübten Kontrollen zu überwachen. Dass dies anlassunabhängig, stichprobenhaft und präventiv zu geschehen hat, ist zwar zwischenzeitlich Gemeingut, wird von vielen Unternehmen aber dennoch nicht gehörig gelebt. Anders als im Straf- oder Bußgeldverfahren obliegt im Haftungsprozess dem Geschäftsführer die Darlegungs- und Beweislast für die Pflichterfüllung und fehlendes Verschulden, so dass dieser im Einzelnen darlegen muss, welche Maßnahmen zur Kontrolle er durchgeführt bzw. veranlasst hat und mit welchem Ergebnis – eine nicht zu unterschätzende Hürde.

#### **E. Weitere Themenschwerpunkte der Entscheidung**

Prozessual hat das OLG Nürnberg bestätigt, dass Kommanditgesellschaften zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Geschäftsführer der Komplementärin analog § 46 Nr. 8 Halbsatz 2 GmbHG, § 147 Abs. 2

Satz 1 AktG einen besonderen Vertreter bestellen können, der Ansprüche der KG im Namen und auf deren Rechnung geltend machen kann.

## 2

### **Anforderungen an die angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen nach dem GeschGehG**

#### **Leitsätze:**

**1. Ein auf Verbot der Nutzung von Geschäftsgeheimnissen gerichteter Unterlassungsantrag kann hinreichend bestimmt sein, auch wenn das Geschäftsgeheimnis weder im Antrag genannt wird noch Aktenbestandteil geworden ist.**

**2. Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b GeschGehG können je nach den Umständen des Einzelfalles auch dann vorliegen, wenn die für den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses handelnden Personen keine ausdrückliche Vertraulichkeitsvereinbarung getroffen haben und vertragliche Verschwiegenheitsklauseln unwirksam sind.**

**3. Ein allein im Individualinteresse des Rechtsverletzers ausgeübtes „Whistleblowing“ begründet kein berechtigtes Interesse zur Nutzung des Geschäftsgeheimnisses i.S.d. § 5 GeschGehG.**

Anmerkung zu OLG Schleswig, Urteil vom 28.04.2022, 6 U 39/21

von **Dr. Tobias Timmann**, RA, Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB, Düsseldorf

#### **A. Problemstellung**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) am 26.04.2019 wurde in § 2 Nr. 1 GeschGehG erstmals eine gesetzliche Definition des Begriffs des Geschäftsgeheimnisses in das deutsche Recht eingeführt. Nach § 2 Nr. 1 Buchst. b GeschGehG ist es – anders als unter der alten Rechtslage – nunmehr erforderlich, dass eine

Information „Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen“ sein muss, um überhaupt ein Geschäftsgeheimnis darstellen zu können. Auch über drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ist noch immer wenig geklärt, was unter dem Begriff der den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen zu verstehen ist. Da es an einer Legaldefinition mangelt, kommt den Gerichten die Aufgabe zu, diesen Begriff auszufüllen und zu konkretisieren. Mit dem vorliegenden Urteil trägt das OLG Schleswig zu dieser Konkretisierung bei.

#### **B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung**

Der Entscheidung des OLG Schleswig war neben einem gleichgerichteten einstweiligen Verfügungsverfahren ein Rechtsstreit der Parteien vor dem LG Berlin mit umgekehrten Parteirollen vorausgegangen. Die hiesige Beklagte hatte die hiesige Klägerin dort im Wege einer Stufenklage insbesondere auf Auskunft in Anspruch genommen und in erster Instanz obsiegt. Zur Vorbereitung der Auskunftserteilung hatte die Klägerin eine Teil-Kostenrechnung in Form einer Excel-Tabelle erstellt. Nachdem das Kammergericht auf die Berufung der Klägerin eine Auskunftspflicht jedoch ablehnte, kam es nie zu der vorbereiteten Auskunftserteilung.

Im vorliegenden Verfahren warf die Klägerin der Beklagten vor, sich die vorbereitete Excel-Tabelle verschafft zu haben und diese sowohl gegenüber der Klägerin im Rahmen eines Schadensersatzverfahrens als auch gegenüber Dritten bei der Preiskalkulation zu verwenden.

In der Sache stritten die Parteien insbesondere über die Frage, ob die Klägerin ausreichende Maßnahmen zur Geheimhaltung der Excel-Tabelle getroffen hatte. Dies hat das OLG Schleswig nun im Ergebnis bejaht.

Dabei geht das Gericht davon aus, dass ein angemessener Schutz nicht den bestmöglichen verlangt, um den Geheimnisbegriff nicht zu stark einzuschränken. Art und Umfang der Maßnahmen richteten sich letztlich nach der Bedeutung der Informationen für das Unternehmen. In diesem Zusammenhang stellt das Gericht fest, dass die gebotene Angemessenheit der Geheimhaltungsmaßnahmen im Hinblick auf die Teil-Kostenrechnung nicht zu hoch anzusetzen

sei. Zum einen handle es sich bei der Teil-Kostenrechnung zwar um eine Ansammlung von Daten, die außerhalb des Unternehmens nicht bekannt werden sollen. Gleichzeitig enthalte die Excel-Tabelle aber keine Informationen, die einem Wettbewerber keinesfalls bekannt werden dürften. Zum andern stellt das Gericht auf die konkrete Gefährdungslage ab, die es hier für gering erachtet. Während bei technischem Know-how, das für Wettbewerber interessant sei, eher mit Betriebsespionage gerechnet werden müsse, habe es hier keinen Wettbewerber gegeben, der von der Erstellung der Teil-Kostenrechnung wusste und gezielt versuchen würde, sich Kenntnis von ihr zu verschaffen. Ins Gewicht falle schließlich, dass die Teil-Kostenrechnung aus Anlass eines einmaligen Vorfalls erstellt wurde. Es wäre lebensfremd, damit zu rechnen, dass ein Unternehmen in einer solchen Situation eigene Sicherungsmaßnahmen auf gleichem Niveau treffe, wie es sie für den dauerhaften Geschäftsbetrieb planmäßig getroffen und institutionalisiert hat.

Im Hinblick auf diese Maßstäbe hält das Gericht die von der Klägerin getroffenen Maßnahmen für ausreichend. Dabei geht das Gericht zunächst darauf ein, dass die Auswahl des Personenkreises, der von der Teil-Kostenrechnung Kenntnis hatte, angemessen und nachvollziehbar beschränkt worden sei. Insgesamt hatten nur fünf Personen Zugang zu den Informationen, nämlich der Geschäftsführer der Klägerin, ihr seinerzeitiger kaufmännischer Leiter, der Finanzgeschäftsführer einer ehemaligen mittelbaren Mehrheitsgesellschafterin sowie zwei Rechtsanwälte aus der Kanzlei der Prozessbevollmächtigten der Klägerin. Das Gericht setzt sich insoweit für jede Person einzeln mit der Frage auseinander, ob deren Beteiligung nachvollziehbar erläutert und begründet wurde, und kommt zu dem Ergebnis, dass die Auswahl der Geheimhaltungsbedürftigkeit der Informationen angemessen war.

In diesem Zusammenhang geht das Gericht weiter darauf ein, dass die Klägerin bei allen Beteiligten von der Wahrung der Vertraulichkeit ausgehen durfte, obwohl es keine ausdrückliche diesbezügliche Verschwiegenheitsabrede gab. Soweit die Beklagte angeführt hatte, dass die Verschwiegenheitsklauseln in den Arbeits- und Anstellungsverträgen der Geschäftsführer und des kaufmännischen Leiters unwirksam seien, hält das OLG Schleswig dies nicht für entschei-

dungserheblich. Auch im Falle der Unwirksamkeit der Verschwiegenheitsklauseln wären die getroffenen Geheimhaltungsmaßnahmen nach Ansicht des Gerichts nämlich ausreichend. Es führt dabei aus, dass aus der Unwirksamkeit einer Verschwiegenheitsklausel nicht zwingend folge, dass sie im Rahmen angemessener Geheimhaltungsmaßnahmen unbeachtlich sei. Allgemein könne darauf verwiesen werden, dass auch solche Klauseln immerhin psychologische Auswirkungen haben und den Arbeitnehmer an seine arbeitsrechtliche Treuepflicht gemahnen können, die in jedem Falle bestehe. Von entscheidender Bedeutung sei im vorliegenden Fall aber vor allem, dass alle Beteiligten im fraglichen Zeitraum von der Wirksamkeit der Verschwiegenheitsklauseln ausgegangen seien. Es gebe keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Beteiligten Zweifel an der Wirksamkeit der Verschwiegenheitsklauseln gehabt hätten.

Im Hinblick auf technische Schutzmaßnahmen geht das Gericht darauf ein, dass die Computer und Netzwerke aller Beteiligten durch übliche Schutzmaßnahmen, wie namentlich Passwörter und Firewalls, geschützt gewesen seien. Die mobilen Endgeräte seien mit einem Bitlocker gegen den Zugriff Unberechtigter geschützt gewesen. Die Beteiligten hätten zudem eine TLS-Verschlüsselung verwendet, die bei allen herkömmlichen E-Mail-Anbietern Standard sei. Im Ergebnis geht das Gericht davon aus, dass die Informationen jedenfalls in standardmäßigem Niveau vor dem Zugriff Unbefugter gesichert gewesen seien, was hier ausreichend sei.

Nachdem das Gericht auch die anderen Tatbestandsmerkmale eines Geschäftsgeheimnisses nach § 2 Nr. 1 GeschGehG als erfüllt betrachtet hat sowie eine Verletzungshandlung der Beklagten für bewiesen hielt, hat es die Verurteilung der Beklagten zur Unterlassung und Vernichtung aufrechterhalten. Dabei führte das Gericht noch aus, dass sich die Beklagte nicht auf den Rechtfertigungsgrund des § 5 Nr. 2 GeschGehG (sog. Whistleblowing) berufen könne, da allein ein Individualinteresse der Beklagten an der Aufdeckung von Tatsachen kein berechtigtes Interesse zur Nutzung des Geschäftsgeheimnisses begründe. Notwendig sei ein öffentliches Interesse an der Aufdeckung vermeintlich vertragswidrigen Verhaltens der Klägerin, was hier nicht dargelegt worden sei.

### C. Kontext der Entscheidung

Die Entscheidung des OLG Schleswig überzeugt sowohl in Begründung als auch im Ergebnis. Bemerkenswert ist, mit welcher Detailtiefe sich das Gericht mit den vorgetragenen und bestrittenen Geheimhaltungsmaßnahmen auseinandersetzt.

Es verfolgt insoweit den gleichen Ansatz wie das OLG Düsseldorf (Urt. v. 11.03.2021 - I-15 U 6/20 - WRP 2021, 1080). Auch das OLG Düsseldorf hatte die vorgetragenen Sicherheitsvorkehrungen äußerst gründlich aufgelistet und geprüft. Es zeigt sich damit die klare und erwartete Tendenz in der Rechtsprechung, dass das Tatbestandsmerkmal der angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen eine erhebliche Bedeutung einnehmen und damit eine wesentliche Hürde darstellen wird, die Inhaber von potentiellen Geschäftsgeheimnissen überwinden müssen, um Schutz für ihre Geschäftsgeheimnisse zu erhalten.

### D. Auswirkungen für die Praxis

Den Inhabern von potentiellen Geschäftsgeheimnissen wird durch die Entscheidung des OLG Schleswig nochmals vor Augen geführt, wie wichtig es in der Praxis ist, nicht nur Geheimhaltungsmaßnahmen ergriffen und eingeführt zu haben, sondern diese in einem etwaigen Verletzungsprozess auch im Detail vortragen und beweisen zu können. Die Entscheidung zeigt zudem, dass das, was angemessen ist, auch innerhalb eines Unternehmens variieren kann, je nachdem, wie wertvoll und wie bedroht ein Geschäftsgeheimnis ist.

Eine Erleichterung könnte das Urteil des OLG Schleswig für Geschäftsgeheimnisinhaber mit sich bringen, soweit das Gericht davon ausgeht, dass auch unwirksame Vertraulichkeitsvereinbarungen zu den angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen beitragen können. Sowohl der Punkt, dass auch rechtlich unwirksame Klauseln einen psychologischen Druck entfalten können, sowie die Sichtweise, dass es für die Beurteilung der Maßnahmen darauf ankommen muss, ob die beteiligten Personen die Klauseln im Zeitpunkt der Geschäftsgeheimnisverletzung für wirksam erachtet haben, sind sicherlich zutreffend. Dennoch erscheint es für Un-

ternehmensinhaber nicht empfehlenswert, bewusst auf unwirksame Vertraulichkeitsvereinbarungen zu vertrauen.

### E. Weitere Themenschwerpunkte der Entscheidung

Das OLG Schleswig beschäftigt sich in der Entscheidung auch mit der Frage, ob ein auf Verbot der Nutzung von Geschäftsgeheimnissen gerichteter Unterlassungsantrag hinreichend bestimmt sein kann, wenn das Geschäftsgeheimnis weder im Antrag genannt wird noch Aktenbestandteil geworden ist. Im Ergebnis bejaht das Gericht die Frage mit überzeugender Begründung.

In ihrem Vortrag hatte die Klägerin Inhalt und Form der Teil-Kostenrechnung genau beschrieben. Ihrer Beschreibung war zu entnehmen, dass die Excel-Tabelle auf englisch verfasst und in sieben Spalten untergliedert war. Ausschnittsweise Ausdrücke der Tabelle in einer Anlage sowie handschriftliche Zusätze in der Anlage erläuterten den Inhalt der Excel-Tabelle noch genauer sowie veranschaulichten das Aussehen der Tabelle.

Vor diesem Hintergrund geht das Gericht von einer hinreichenden Bestimmtheit aus, zumal die Tabelle als Ganzes das Geschäftsgeheimnis darstelle. Zudem sei auch das berechtigte Geheimhaltungsbedürfnis der Klägerin zu berücksichtigen, da auch der Schutz durch § 16 GeschGehG, wonach das Gericht auf Antrag einer Partei streitgegenständliche Informationen als geheimhaltungsbedürftig einstufen kann, nicht ausreichend sei.

## 3

### Veränderte Parameter der §§ 87, 112 AktG bei einem fehlerhaften Arbeitsverhältnis?

#### Orientierungssätze zur Anmerkung:

**1. Auch bei einem fehlerhaften Arbeitsverhältnis gelten die Parameter der §§ 87 Abs. 2 Satz 1, 112 AktG.**

**2. Nach § 112 AktG dürfen Vorstandsdienstverträge mit einem neuen Vorstandsmit-**

**glied jedenfalls nicht durch den bisherigen Vorstand oder eines seiner Mitglieder abgeschlossen werden.**

**3. Die Herabsetzung der Vorstandsvergütung nach § 87 Abs. 2 Satz 1 AktG erfordert neben den tatbestandlichen Voraussetzungen materieller Art einen wirksamen Aufsichtsratsbeschluss, der dem betroffenen Vorstandsmitglied gegenüber bekannt gemacht wird.**

Anmerkung zu OLG Karlsruhe, Urteil vom 07.02.2022, 1 U 173/20

von **Prof. Dr. Michael Hippeli**, LL.M., MBA, Hochschule Ludwigshafen

## **A. Problemstellung**

Im Fall handelte es sich bei genauem Hinsehen um ein fehlerhaftes Arbeitsverhältnis und die Frage, ob die Regelungen der §§ 87 Abs. 2 Satz 1, 112 AktG (Herabsetzung der Vorstandsvergütung durch Aufsichtsratsbeschluss; Abschluss eines Vertrags der AG mit einem Vorstandsmitglied durch den Aufsichtsrat) dann immer noch 1:1 zur Anwendung zu bringen sind.

## **B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung**

Vorliegend ging es um partielle Vergütungsansprüche des Klägers gegen eine beklagte AG im Zeitraum 2014 bis 2016. Der Aufsichtsrat der AG hatte den Kläger 2012 als Vorstandsmitglied bestellt und seinen Vorsitzenden dazu ermächtigt, den entsprechenden Vorstandsdienstvertrag mit dem nunmehrigen Kläger abzuschließen. Im Oktober/November 2016 wurde der Kläger abberufen und sein Vorstandsvertrag zum 30.11.2016 gekündigt. Die Umstände einer Vergütungsreduzierung 2014 bis 2016 für Vorstandsmitglieder wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten der Beklagten blieben im Detail umstritten, insbesondere ob es hierzu einen wirksamen Aufsichtsratsbeschluss gab.

Das Landgericht gab der Zahlungsklage statt. Der Vorstandsdienstvertrag sei zunächst wirksam. Da der Vertrag bei der Beschlussfassung über die Vorstandsbestellung vorgelegen habe und vom Aufsichtsrat genehmigt worden sei, lie-

ge bereits darin die Genehmigung der Vertretung zum Vertragsabschluss, auch wenn letztlich der Vorstandsvorsitzende der Beklagten diesen unterzeichnet habe. Eine nachfolgende Veränderung der Vergütungsmodalitäten i.S.d. § 87 Abs. 2 Satz 1 AktG sei durch die insoweit darlegungs- und beweispflichtige Beklagte nicht bewiesen worden. Das zur Beweiserbringung vorgelegte Protokoll einer maßgeblichen Aufsichtsratssitzung erfülle jedenfalls nicht die gesetzlichen Mindestanforderungen aus § 107 Abs. 2 Satz 2 AktG an ein Protokoll einer Aufsichtsratssitzung.

Das OLG Karlsruhe hat die Berufung der Beklagten für zulässig und teilweise begründet erachtet. Der Kläger könne von der Beklagten Teile ausstehender Vorstandsvergütung verlangen.

Dass letztlich der Vorstandsvorsitzende der Beklagten 2012 den Vorstandsdienstvertrag mit dem Kläger abgeschlossen hat, verstoße recht eindeutig gegen § 112 AktG. Denn für Geschäfte mit Vorstandsmitgliedern sei der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit zuständig, wobei jedoch eine Delegation auf ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied in Betracht komme. Demgegenüber sei der Vorstand aufgrund etwaiger Interessenkollisionen von derartigen Geschäften mit präsenten oder künftigen eigenen Kollegen im Vorstand grundsätzlich ausgeschlossen. Raum für etwaige Handlungen sei nur insoweit, als dass der Vorstand insgesamt oder ein einzelnes Vorstandsmitglied schlichte Botendienste erbringen kann, die dann aber auch eindeutig als solche zum Ausdruck kommen müssen. Daran gemessen sei vorliegend zu sehen, dass es beim Vertragsschluss durch den Vorstandsvorsitzenden der Beklagten mit dem Kläger nicht mehr um derartige schlichte Botendienste ging, sondern dass der Vorstandsvorsitzende der Beklagten im Kompetenzbereich des Aufsichtsrats i.S.d. § 112 AktG agierte. Demzufolge müsse der streitbefangene Vorstandsdienstvertrag aus 2012 als unwirksam angesehen werden, denn zumindest fehle es an einer erkennbaren Genehmigung des Abschlusses des Vorstandsdienstvertrages in besagter Form. Schon der insoweit von der Beklagten bemühte zeitlich vorangegangene Aufsichtsratsbeschluss trage schon wegen dieser zeitlichen Modalität keine Genehmigungsmöglichkeit in sich. Und auch für andere Genehmigungsakte seitens des Aufsichtsrats der Beklagten ergäben sich keinerlei Anhaltspunkte. Denn



insoweit sei aus Gründen der Rechtsklarheit zu beachten, dass Aufsichtsratsbeschlüsse ausdrücklich und nicht nur konkludent gefasst werden müssen. Die bloße Kenntnis des Sachverhalts durch einzelne Aufsichtsratsmitglieder ohne ausdrücklichen Beschluss des Aufsichtsrats stelle jedenfalls keinen billigen Akt im Sinne einer Genehmigung eines Rechtsgeschäfts dar.

Allerdings müsse in der Folge von einem sog. fehlerhaften Arbeitsverhältnis des Klägers für den Zeitraum seiner tatsächlichen Vorstandstätigkeit bei der Beklagten ausgegangen werden. Auch dieses löse entsprechende Vergütungsansprüche aus. Insoweit seien die konkreten Kündigungsaspekte allerdings nicht weiter von Belang, da ein fehlerhaftes Arbeitsverhältnis jederzeit ex nunc beendet werden kann. Für die Vergütung gelte der Zeitraum bis zur Einstellung der Erbringung der maßgeblichen Dienste.

Auch bei einem fehlerhaften Arbeitsverhältnis seien die vertraglichen Modalitäten des unwirksamen Vertrags in einer Weise einschlägig, als ob er zwischen den Parteien wirksam zustande gekommen wäre. Dann aber habe i.S.d. § 87 Abs. 2 AktG nur der Aufsichtsrat der Beklagten wirksam über eine Herabsetzung der Vergütung von Vorstandsmitgliedern entscheiden können. Allerdings sei ein entsprechender Aufsichtsratsbeschluss nicht ernsthaft erkennbar. Jedenfalls müsse das von der Beklagten vorgelegte Protokoll einer entsprechenden Aufsichtsratssitzung schon der Form nach als zweifelhaft betrachtet werden. Im Übrigen verkenne die Beklagte, dass selbst im Falle eines wirksamen Aufsichtsratsbeschlusses keine einseitige Abänderung der Vergütungsmodalitäten möglich gewesen wäre. Jedenfalls reiche auch die stillschweigende Hinnahme einer gekürzten Vergütung nicht aus, um eine wirksame Herabsetzung der Vorstandsvergütung zu bewirken. Davon einmal abgesehen habe die Beklagte die Behauptung, ihre wirtschaftliche Situation sei i.S.d. § 87 Abs. 2 AktG existenzgefährdend gewesen, nicht nur nicht hinreichend dargetan, sondern sogar selbst widerlegt.

### C. Kontext der Entscheidung

Ein wirklich bizarrer Fall, der zweierlei offenbart: Zum einen eine recht laxe Praxis bei der beklagten AG im Hinblick auf den Umgang mit hausinternen Vertragswerk. Zum anderen ein wirklich

erschreckendes Verständnis der Vorinstanz von § 112 AktG.

§ 112 AktG sieht grundsätzlich eine Organkompetenz des Aufsichtsrates bei der Vertretung einer AG vor, wenn es um Verträge der AG mit Vorstandsmitgliedern geht. Für die Aktivvertretung der AG bedeutet dies, dass der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit zuständig ist, sofern nicht einem einzelnen Aufsichtsratsmitglied, dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem Aufsichtsratsausschuss die reine Ausführung zugewiesen wird, während die Willensbildung zuvor im Gesamtorgan erfolgt sein muss (BGH, Urt. v. 07.07.1993 - VIII ZR 2/92 - NJW-RR 1993, 1250, 1251; Breuer/Fraune in: Heidel, Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, 5. Aufl. 2020, § 112 Rn. 8 f.; Grigoleit/Tomasic in: Grigoleit, AktG, 2. Aufl. 2020, § 112 Rn. 14 f.; Spindler in: BeckOGK AktG, 01.02.2022, § 112 Rn. 38). Eindeutig unzulässig ist es, unternehmensfremde Dritte mit der Ausführung zu beauftragen. Noch schwieriger erscheint es, den Vorstand oder ein bestimmtes Vorstandsmitglied mit der Ausführung zu beauftragen, denn damit würde das Telos des § 112 AktG, eine unbefangene, von sachfremden Erwägungen unbeeinflusste Vertretung der Gesellschaft sicherzustellen (vgl. v. Schenck in: Semler/v. Schenck, Der Aufsichtsrat, 2015, § 112 Rn. 2; Henssler in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2021, § 112 Rn. 1), geradezu konterkariert. Sofern gleichwohl der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied einen Vertrag mit einem (anderen) Vorstandsmitglied abgeschlossen hat, dürfte entgegen dem LG und dem OLG äußerst zweifelhaft sein, ob dieses Rechtsgeschäft überhaupt noch durch den Aufsichtsrat i.S.d. § 184 BGB genehmigungsfähig ist. Denn bei dieser Sichtweise hätte es der Aufsichtsrat ja in Händen, § 112 AktG teilweise oder zeitweise abzuändern. § 112 AktG stellt indes vollumfänglich eine zwingende Regelung dar (v. Schenck in: Semler/v. Schenck, Der Aufsichtsrat, 2015, § 112 Rn. 2; Groß-Bölting/Rabe in: Hölter/Weber, AktG, 4. Aufl. 2022, § 112 Rn. 36). Zwar mag es sein, dass die Rechtsprechung mittlerweile im Falle von Vertretungsmängeln bei § 112 AktG der Ansicht der Geltung der §§ 177 ff. BGB gegenüber der Ansicht der Geltung des § 134 BGB den Vorzug gibt (vgl. Koch in: Koch, AktG, 16. Aufl. 2022, § 112 Rn. 22 m.w.N. zu Rechtsprechungsdetails). Dies sollte jedoch im teleologischen Kernbereich bei einer § 112 AktG umgehenden Einschaltung des Vorstands oder von

Vorstandsmitgliedern gerade nicht gelten. Leider ist die Frage, welche Rechtsfolge im Falle von Vertretungsmängeln bei § 112 AktG gelten soll, vom BGH bislang – wie vorliegend auch – unter Berufung auf zumindest das Nichtvorliegen einer Genehmigung durch den Aufsichtsrat ausdrücklich offengelassen worden (BGH, UrT. v. 15.01.2019 - II ZR 392/17 - NJW 2019, 1677, 1680 m. Anm. Hippeli, jurisPR-Compl 2/2019 Anm. 5) und damit nicht abschließend geklärt.

Auch der § 87 Abs. 2 Satz 1 AktG wirft immer wieder Fragen auf. Die Ausführungen des OLG Karlsruhe bleiben hier teilweise unklar. Denn selbstverständlich erfolgt die Herabsetzung der Vorstandsvergütung durch eine einseitige Erklärung, die der Aufsichtsrat für die AG abgibt (BGH, UrT. v. 27.10.2015 - II ZR 296/14 - NJW 2016, 1236). Dies erkennt im Urteil auch das OLG unter Rn. 102 an, was freilich den Ausführungen unter Rn. 93 widerspricht („Abgesehen davon wäre durch einen – unterstellten – Aufsichtsratsbeschluss die vertragliche Vergütungsvereinbarung auch nicht einseitig z.L. des Klägers abänderbar gewesen“). Richtig ist aber, dass ein ausdrücklicher Aufsichtsratsbeschluss über die Herabsetzung existieren muss, der sodann (erst) mit Kundgabe des Beschlusses gegenüber dem betroffenen Vorstandsmitglied Wirkung entfaltet (vgl. Koch in: Koch, AktG, 16. Aufl. 2022, § 87 Rn. 61; Weber in: Hölters/Weber, AktG, 4. Aufl. 2022, § 87 Rn. 52).

#### **D. Auswirkungen für die Praxis**

Die Auswirkungen für die Praxis sind gleichwohl überschaubar. Der Clou des Falls lag in der Erkenntnis, dass bei einem fehlerhaften/faktischen Arbeitsverhältnis ebenfalls die Vorgaben der §§ 87 Abs. 2 Satz 1, 112 AktG gelten. Im Übrigen waren lediglich die schon vorhandenen Parameter konzise anzuwenden.

#### **E. Weitere Themenschwerpunkte der Entscheidung**

Vorliegend hatte der Kläger die Klage ursprünglich falsch erhoben, nämlich gegen die Beklagte, vertreten durch ihren Vorstand. Als dies auffiel, änderte er die Klage insoweit ab, als dass er nunmehr gegen die Beklagte, vertreten durch ihren Aufsichtsrat, klagte. Dies ist letztlich eine

Folge des § 112 AktG, wonach der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Vorstandsmitgliedern vertritt. Typischerweise geht es dabei eben um sämtliche Aspekte des Vorstandsdienstvertrags, wobei § 112 AktG auch nachwirkend in Bezug auf ausgeschiedene Vorstandsmitglieder gilt. Das OLG Karlsruhe ging insoweit – nach Verwerfung der Möglichkeit einer bloßen Rubrumsberichtigung – von einer erfolgten zulässigen Klageänderung aus.

## **4**

### **Die Russland-Sanktionen der EU und Handlungspflichten für Unternehmen**

von **Dr. Roland M. Stein**, LL.M., RA, BLOMSTEIN Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB / **Joshua Haenel**, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, BLOMSTEIN Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

#### **A. Einleitung**

Mit der Invasion der Ukraine durch Russland im Februar 2022 wurde die Europäische Union zum Handeln gezwungen. Reaktionen ließen nicht lange auf sich warten und äußerten sich in Form einer Vielzahl von Sanktionen. Bis dato haben sich die EU-Mitgliedstaaten auf die Verabschiedung von insgesamt sieben Sanktionspaketen geeinigt, die die russische Wirtschaft gezielt schwächen sollen. Die Maßnahmen beziehen sich insbesondere auf den Verteidigungs-, Finanz-, Energie-, Transport- und Industriesektor und nehmen diverse Personen und Einrichtungen individuell einschränkend ins Visier. Die Mitgliedstaaten der EU sind nicht die einzigen Länder, welche Russlands Handlungen verurteilen. Ebenfalls erließen westliche Partner wie beispielsweise die USA, Kanada und Großbritannien zahlreiche ähnliche Sanktionen, die im Einzelnen jedoch diverse Unterschiede aufweisen.

Der Großteil der von der EU unmittelbar gegen Russland verabschiedeten Sanktionen beruht auf zwei Grundverordnungen, welche im Rahmen der Sanktionspakete mehrfach Ergänzungen erfuhren: Die Verordnung (EU) 833/2014 bezieht sich auf sektorale Einschränkungen, die Verordnung (EU) 269/2014 auf einzelne Personen und Einrichtungen. Die Mitgliedstaaten erließen diese Verordnungen bereits im Jahr 2014 im Zusammenhang mit der Annexion der Krim. Weiterhin wurde, ebenfalls in diesem Zusammenhang, die Ver-

ordnung (EU) 692/2014 verabschiedet, die explizit den Handel mit Waren mit Ursprung auf der Krim beschränken soll. Einen weiteren, für diesen Beitrag relevanten Rechtsakt stellt die Verordnung (EU) 263/2022 dar, welchen die EU als Reaktion auf die Anerkennung der Unabhängigkeit der Gebiete Donezk und Luhansk im Februar 2022 erließ.

Dieser Beitrag soll einen Überblick über die bestehenden Sanktionen geben und beschäftigt sich mit der Frage, welche unmittelbaren Aufgaben und Pflichten daraus für Unternehmen folgen. In einem weiteren Beitrag sollen die praktischen Auswirkungen der Sanktionen näher beleuchtet werden.

## **B. Einzelne Sanktionspakete**

### **I. Erstes Sanktionspaket (23.02.2022)**

Am 23.02.2022, zwei Tage nachdem Russland die selbsternannten Volksrepubliken Lugansk und Donezk als unabhängig anerkannt hatte und Truppen in diese Gebiete entsendete, veröffentlichte die EU ihr erstes Sanktionspaket.

Erstens wurde die Verordnung (EU) 833/2014 um weitere Maßnahmen erweitert. Grundsätzlich sah die Verordnung von 2014 ein Verbot vor, Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck an Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen, wenn diese Güter ganz oder teilweise für militärische Zwecke oder für einen militärischen Endnutzer bestimmt sind oder bestimmt sein können (Art. 2). Gleiches galt für gewisse Technologien, die in der Ölindustrie gebraucht werden können (Art. 3). Ebenfalls verboten war der Handel mit diversen Finanzinstrumenten in Russland (Art. 5). Im Rahmen der Änderungsverordnung wurden die bestehenden Maßnahmen auf weitere Bereiche ausgeweitet. So hat die EU ein Verbot des Kaufs russischer Staatsanleihen und ein Verbot der Kreditvergabe an Russland oder seine Zentralbank beschlossen (Art. 5a).

Zweitens erfolgte eine Erweiterung der Verordnung (EU) 269/2014. Die Änderungsverordnung sah die Aufnahme aller Abgeordneten des russischen Parlaments in die Sanktionsliste in Anhang I der Verordnung (EU) 269/2014 vor, die für die russische Anerkennung der Gebiete Luhansk und Donezk als unabhängige Staaten gestimmt hatten. Sämtliche Gelder und wirtschaftliche Ressourcen der gelisteten Personen werden eingefro-

ren, und finanzielle Ressourcen dürfen diesen Personen nicht bereitgestellt werden.

Drittens erließ die EU die Verordnung (EU) 263/2022. Diese sieht massive Beschränkungen des Handels mit den Gebieten Donezk und Luhansk vor. So ist etwa der Import von Gütern aus diesen Regionen und der Export bestimmter Güter verboten (darunter etwa Eisen, Stahl, Motoren und Kraftmaschinen sowie Mineralöle und viele weitere). Daneben bestehen auch Handels- und Investitionsbeschränkungen in bestimmten wirtschaftlichen Bereichen sowie ein Verbot, touristische Dienstleistungen zu erbringen.

## **II. Zweites Sanktionspaket (25.02.2022)**

### **1. Handelsbeschränkungen**

Nur zwei Tage nach Verabschiedung des ersten Sanktionspakets (und einen Tag nach Beginn der kriegerischen Auseinandersetzung) gab die EU weitere Maßnahmen bekannt. Verordnung (EU) 833/2014 wurde dahingehend erweitert, dass das Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Verbringung oder der Ausführung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck nicht mehr allein solche Güter umfasst, die mit einem militärischen Zweck in Verbindung gebracht werden können. Vielmehr beinhaltet die geänderte Verordnung ein generelles Verbot der Weitergabe von solchen sog. „Dual-Use“-Gütern mit einzelnen explizit geregelten Ausnahmen. In der Praxis ist dies von erheblicher Relevanz. War eine entsprechende Transaktion bisher noch grundsätzlich zulässig, so stellt diese neue Beschränkung davon in systematischer Hinsicht eine Umkehr dar und normiert ein Verbot als Regelfall. Das Vorliegen einer Ausnahme ist somit entsprechend darzulegen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, sofern Güter zu humanitären oder medizinischen Zwecken oder im Rahmen technischer Hilfe eingesetzt werden können. In weiteren nicht explizit geregelten Fällen kann die Transaktion einzeln genehmigt werden, wenn eine militärische Nutzung ausgeschlossen ist (beispielsweise im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Regierungen, der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen, der maritimen Sicherheit und in weiteren Fällen, ebenfalls im Rahmen von Altverträgen in bestimmten Grenzen, vgl. Art. 2a Abs. 4f. der Verordnung (EU) 833/2014).

Ebenfalls finden sich in der geänderten Verordnung sektorspezifische Einschränkungen. So besteht etwa ein Ausfuhrverbot für Luft- und Raum-

fahrzeuge sowie Teilen davon. In diesem Zusammenhang ist auch die Überholung, Reparatur, Inspektion, der Austausch, die Änderung oder Beseitigung von Mängeln eines Luftfahrzeugs oder eines Bauteils davon verboten. Die (auch) für Russland wichtigen Flugzeughersteller wie Boeing und Airbus mussten ihre Lieferungen der entsprechenden Güter einstellen.

Auch im Energiesektor sind weitere Einschränkungen vorgesehen: der direkte oder indirekte Verkauf, die Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr von bestimmten Gütern und Technologien (in Anhang X der Verordnung aufgeführt), die zur Verwendung bei der Erdölraffination geeignet sind, ist verboten. Dies gilt gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland. Lediglich ausgenommen vom Verbot ist die Ausführung von Altverträgen bis zum 27.05.2022. Weitere genehmigungspflichtige Ausnahmen sind etwa bei Notfällen für die menschliche Gesundheit und der Sicherheit der Umwelt vorgesehen.

Im Technologiebereich erließ die EU ein breites Spektrum an Restriktionen. In Anhang VII der geänderten Verordnung sind zahlreiche Güter und Technologien aufgeführt, die weder direkt noch indirekt an Russland gelangen sollen. Erfasst sind beispielsweise Software, Computer, Telekommunikationsausrüstung, Ausrüstung und Software insbesondere für die Informationssicherheit, Sensoren und Laser sowie maritime Systeme oder Ausrüstung. Ausnahmen sind auch hier beispielsweise im Bereich der humanitären oder medizinischen Hilfe vorgesehen. Ebenfalls sind Exporte im Einzelfall durch die zuständige Behörde nach Möglichkeit zu genehmigen, sofern sie für nicht-militärische Zwecke bestimmt sind.

## 2. Beschränkungen des Finanzmarkts

Diverse Maßnahmen hat die EU auch im Finanzbereich getroffen. Dazu gehört das Verbot, Finanzmittel oder finanzielle Unterstützung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck bereitzustellen. Ebenso ist die Bereitstellung öffentlicher Finanzmittel oder die finanzielle Unterstützung für den Handel mit Russland oder Investitionen in Russland verboten (mit Ausnahme bestimmter Altverbindlichkeiten).

Untersagt ist die Entgegennahme von Einlagen russischer Staatsangehöriger und Unternehmen ab einem Gesamtwert von 100.000 Euro sowie der

Verkauf von Wertpapieren an russische Kunden. Zudem dürfen Aktien russischer Staatsunternehmen nicht mehr gehandelt werden, und diverse russische Banken (etwa solche, die sich zu über 50 Prozent in öffentlicher Inhaberschaft befinden oder bei der Unterstützung der Tätigkeiten Russlands eine wesentliche Rolle spielen) dürfen sich in der EU kein Geld mehr leihen und keines verleihen.

## 3. Visa- und Reisebeschränkungen

Gemäß dem Beschluss Nr. 2022/333 ist das Abkommen zwischen der EU und Russland über die Erleichterung der Erteilung von Visa an Bürger der EU und der Russischen Föderation ab dem 28.02.2022 teilweise ausgesetzt. Das Abkommen enthielt diverse Erleichterungen für die Erteilung von Visa, etwa die Möglichkeit der Ausstellung solcher für die mehrfache Einreise oder die Festlegung einer Höchstgebühr für den Visumsantrag und dessen Dauer. Solche Vereinfachungen gelten nun nicht mehr für Mitglieder der nationalen und regionalen Regierungen und Parlamente Russlands, des russischen Verfassungsgerichts und des Obersten Gerichts Russlands, für Mitglieder offizieller russischer Delegationen sowie für Geschäftsleute und Vertreter von Wirtschaftsverbänden. Ebenfalls ausgesetzt ist eine Regelung, wonach russische Staatsangehörige, die Inhaber eines gültigen Diplomatenpasses sind, ohne Visum in die EU einreisen, durch die EU durchreisen oder aus der EU ausreisen konnten.

## 4. Neue Listungen und Einfrieren von Vermögenswerten

Ferner hat die EU auch die Verordnung (EU) 269/2014 erweitert. Zahlreiche russische Politiker und Mitglieder der belarussischen Streitkräfte wurden in die Liste der zu sanktionierenden Personen aufgenommen. Mitumfasst sind durch diese Änderung etwa Präsident Putin, Außenminister Lawrow, Premierminister Mischustin, Innenminister Kolokoltsev, der stellvertretende Vorsitzende des Nationalen Sicherheitsrates Medvedev sowie hochrangige Mitglieder der russischen Verwaltung.

Alle Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die im Eigentum oder Besitz der gelisteten Personen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, werden eingefroren. Ihnen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaft-

liche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

### **III. Drittes Sanktionspaket (28.02.2022)**

#### **1. Weitere Listungen**

Im Rahmen des dritten Sanktionspakets wurden weitere Personen und Unternehmen auf die Sanktionsliste der Verordnung (EU) 269/2014 gesetzt. Gelistet sind dadurch etwa die Gasindustrie-Versicherungsgesellschaft Sogaz und Personen wie Igor Setschin (Vorstandsvorsitzender von Rosneft), Nikolaj Tokarew (Vorstandsvorsitzender von Transneft), Michail Fridman (Gründer der Alfa Group), Alisher Usmanow, Petr Aven, Sergej Rodulgin, Gennadi Timtschenko (die alle enge Beziehungen zu Präsident Putin unterhalten), Dimitri Peskow (Pressesprecher von Präsident Putin), weitere hochrangige Politiker, diverse Journalisten, die die Aggression gegen die Ukraine unterstützen haben, sowie einige hochrangige Mitglieder des Militärs.

#### **2. Sanktionen im Luft- und Seefahrtsektor**

Auch im Luftfahrtsektor hat die EU weitere Sanktionen beschlossen. Die Verordnung (EU) 833/2014 sieht nun vor, dass es allen von russischen Luftfahrtunternehmen betriebenen Luftfahrzeugen, allen in Russland registrierten Luftfahrzeugen und allen nicht in Russland registrierten, aber von russischen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen kontrollierten Luftfahrzeugen verboten ist, im Gebiet der Union zu landen, zu starten oder es zu überfliegen. Von diesem Verbot sind lediglich Notlandungen oder Notüberflüge ausgenommen. Weiter sind Ausnahmen zu humanitären Zwecken nach entsprechender Genehmigung möglich.

Ebenfalls dürfen bestimmte Güter und Technologien der Seeschifffahrt nicht nach Russland geliefert oder ausgeführt werden. Darüber hinaus erfolgte auch eine Ausweitung der Beschränkungen für die Finanzierung auf den Seeverkehrsbereich.

#### **3. Beschränkungen des Finanzmarkts**

Weitreichende Restriktionen ergingen auch im Finanzsektor. So ist verboten, nach dem 09.03.2022 mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten zu handeln, wenn diese von Russland und seiner Regierung, von der russischen Zentralbank oder einer Einrichtung, die auf An-

weisung der genannten handelt, begeben worden sind (Art. 5a Abs. 1).

Mit dem neu eingefügten Art. 5h der Verordnung (EU) 833/2014 sind zudem mehrere Banken aus dem Zahlungsdienstleistungssystem SWIFT ausgeschlossen. SWIFT ist das international dominierende Nachrichtennetzwerk, über das internationale Zahlungen abgewickelt werden. Der Ausschluss betrifft die Bank Otkritie, die Novikombank, die Promsvyazbank, die Bank Rossiya, die Sovcombank, die Vnesheconombank (VEB) und die VTB Bank. Nicht gelistet waren zunächst die Sberbank (Russlands größte Bank) und die Gazprom Bank (Russlands drittgrößte Bank), weil diese für die Zahlungsabwicklung der Zahlungen für Erdgas- und Erdöleinfuhren von Bedeutung sind.

Im gleichen Atemzug wurde mit Einfügung von Art. 5i der Verkauf, die Lieferung, der Transfer oder die Ausfuhr von auf Euro lautenden Banknoten nach Russland oder an natürliche oder juristische Personen in Russland oder zur Verwendung in Russland verboten. Ausnahmen gelten nur für den persönlichen Gebrauch von natürlichen Personen, die nach Russland reisen, oder für offizielle Zwecke von diplomatischen Missionen, konsularischen Vertretungen oder internationalen Organisationen.

#### **4. Weitere Beschränkungen**

Zuletzt sei zu erwähnen, dass im Rahmen dieser Sanktionsrunde den Rundfunkbetreibern verboten wurde, in der EU Inhalte von Russia Today und Sputnik zu senden oder deren Sendung zu ermöglichen, zu erleichtern oder auf andere Weise zur Sendung beizutragen.

### **IV. Viertes Sanktionspaket (15.03.2022)**

Mit Verabschiedung des vierten Sanktionspakets erweiterte die EU ihre Liste der zu sanktionierenden Personen und Organisationen in der Verordnung (EU) 269/2014. Zudem hat sie weitere Sanktionen im Rahmen der Erweiterung von Verordnung (EU) 833/2014 beschlossen:

#### **1. Handelsbeschränkungen**

Erneut finden sich in diesem Sanktionspaket erweiterte Handelsbeschränkungen, die in den Art. 3, 3a, 3e, 3g und 3h der Verordnung (EU) 833/2014 niedergeschrieben sind. Konkret einigte man sich auf ein Exportverbot von bestimm-

ten Equipments, Technologien sowie Dienstleistungen betreffend den Energiesektor (beispielsweise Leitungsrohre, Gesteins- oder Erdbohrwerkzeuge). Außerdem wurde im Energiesektor ein Investitionsverbot erlassen. Auch der Erwerb von Beteiligungen an russischen Energieunternehmen und die Gründung von Joint Ventures sind davon erfasst.

Zusätzlich besteht mit Einführung des Art. 3g ein Importverbot für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse (eine Auflistung der Produkte findet sich in Annex XVII der Verordnung).

Weitere massive Beschränkungen finden sich im neu eingefügten Art. 3h der Verordnung.

Danach bestehen umfassende Ausfuhrbeschränkungen für Luxusgüter. Der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr solcher Güter (konkretisiert in Anhang XVIII) an Personen in Russland oder zur Verwendung in Russland ist nicht gestattet. Anhang XVIII erfasst ein breites Spektrum von Produkten, darunter etwa diverse Lebensmittel, Kleidung, Schmuck, elektronische Artikel sowie Fahrzeuge. Nach Ansicht der Europäischen Kommission soll dieses Verbot insbesondere die russischen Eliten treffen. Das Luxusgüterverbot bezieht sich grundsätzlich auf die im Anhang genannten Waren ab einem Wert von 300 Euro pro Stück. Maßgeblich bei der Bemessung dieses Wertes ist – nach Auslegung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz – der vom Importeur gezahlte Preis (vgl. FAQ BMWK, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Sanktionen-Russland/faq-russland-sanktionen.html>, abgerufen am 24.08.2022). Das Verbot erstreckt sich auch auf Fahrzeuge, sofern sie zur Beförderung von Personen bestimmt sind und einen Wert von 50.000 Euro übersteigen, sowie auf Zubehör und Ersatzteile (nach Ansicht des BMWK ohne Rücksicht auf den Wert). Bemerkenswert ist zudem, dass Kategorie 17 des Anhangs über das beabsichtigte Ziel des Exportverbots von Luxusgütern hinausgeht und auch etwa Eisenbahnlokomotiven und Straßenbahnwagen erfasst.

## 2. Beschränkungen des Finanzmarkts

Weiterhin finden sich in diesem Sanktionspaket Änderungen des Art. 5 der Verordnung (EU) 833/2014. So sind nach Art. 5aa jegliche Transaktionen mit in Anhang XIX aufgeführten Unternehmen untersagt. Dieses Verbot geht über die üblichen bereits erlassenen Verbote der Bereitstel-

lung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen hinaus. Betroffen sind in erster Linie staatliche Unternehmen wie Rosneft, Transneft, Gazprom Neft, United Aircraft Corporation, Kamaz und OPK Oboronprom. Erfasst werden auch Transaktionen mit Tochtergesellschaften und Unternehmen, die sich mehrheitlich im Besitz der aufgeführten Unternehmen befinden, sofern sie außerhalb der EU ansässig sind. Gleiches gilt für Joint Ventures mit solchen Konzernen, welche folglich aufzulösen sind. Ausnahmen sind dabei lediglich in begrenztem Rahmen im Zusammenhang mit Altverträgen sowie mit der Einfuhr von fossilen Brennstoffen, Metallen und mit bestimmten Energieprojekten außerhalb Russlands vorgesehen.

## V. Fünftes Sanktionspaket (08.04.2022)

Nachdem öffentlich wurde, dass die russische Armee in der Ukraine schwerwiegende Kriegsverbrechen begangen hat, reagierte die EU mittels Verabschiedung von Sanktionspaket Nummer Fünf. Dieses sah eine Ausweitung der bestehenden Sanktionen sowie die Schaffung neuer Handelsbeschränkungen vor.

### 1. Neue Listungen

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/581 sind über 200 weitere natürliche Personen sowie diverse Unternehmen in die Sanktionsliste in die Verordnung (EU) 269/2014 aufgenommen. Bemerkenswert ist dabei insbesondere die Listung der zweitgrößten Bank Russlands (VTB Bank) sowie der Sovcombank, Novikombank und Otkritie FC Bank.

### 2. Handelsbeschränkungen

Auch Verordnung (EU) 833/2014 erfuhr im Rahmen dieses Sanktionspakets umfassende Ergänzungen. So einigte man sich darauf, die Einfuhr von Kohle aus Russland zu verbieten (Art. 3j), sofern es sich nicht um die Erfüllung von Verträgen, die vor dem 09.04.2022 geschlossen wurden, handelt (dann gilt das Verbot erst ab dem 11.08.2022). Weitere Einfuhrverbote finden sich in Art. 3i, welcher auf Anhang XXI verweist. Umfasst werden danach Güter wie Zement, Phosphate, Holz und Holzzeugnisse, Silber, Düngemittel, Meeresfrüchte, Kaviar etc. Ausnahmen gelten jeweils in Grenzen für Altverträge.

Weiter hat die EU eine Vielzahl an Ausfuhrverboten erlassen (vgl. Art. 3k). Eine Liste der weiteren

Güter, die nicht mehr exportiert werden dürfen, findet sich in Anhang XXIII der Verordnung. Aufgelistet sind etwa Industrieroboter, elektrisch angetriebene Eisenbahnlokomotiven, Dampfturbinen, bestimmte Rohre, Leitungen, Schläuche und viele weitere Güter. Ebenso verboten ist die Erbringung von damit zusammenhängender technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten oder anderen Dienstleistungen sowie die Bereitstellung von Finanzmitteln oder finanzieller Unterstützung. Ebenfalls im Rahmen der Exportverbote wurde Anhang VII der Verordnung um weitere Güter wie beispielsweise Quantencomputer, Mikroskope oder Werkzeugmaschinen ergänzt.

### **3. Transportbeschränkungen**

Außerdem ist es im Rahmen dieses Sanktionspakets ab dem 16.04.2022 gemäß Art. 3ea nicht mehr gestattet, Schiffen, die unter der Flagge Russlands registriert sind, den Zugang zu EU-Häfen zu gewähren. Um die Umgehung dieser Regelung zu verhindern, erstreckt sich das Verbot auch auf Schiffe, die bis zum 24.02.2022 unter russischer Flagge registriert waren.

Außerdem erging ein Verbot für in Russland ansässige Straßentransportunternehmen, Güter auf dem Straßenweg nach dem 09.04.2022 in die EU zu befördern (Art. 3l).

### **4. Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge**

Mit Erlass von Art. 5k der Verordnung sind russische Unternehmen und Einzelpersonen sowie nicht-russische Unternehmen, die sich mehrheitlich im Besitz russischer Unternehmen oder Einzelpersonen befinden oder im Namen oder auf Anweisung russischer Unternehmen oder Einzelpersonen handeln, von öffentlichen Vergabeverfahren, die unter die EU-Vergaberichtlinien fallen, sowie für die meisten Vergabeverfahren, für die Ausnahmen von diesen Richtlinien gelten, ausgeschlossen. Dieses Verbot gilt nicht nur für Auftragnehmer, sondern ebenfalls für Unterauftragnehmer, Lieferanten oder für das Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden und mehr als 10 % des Auftragswerts ausmachen. Bemerkenswert ist, dass dieses Verbot sogar für russische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der EU gilt.

Darüber hinaus dürfen bestehende öffentliche Aufträge mit erfassten Unternehmen nicht fortgesetzt werden, sondern können sofort gekündigt werden. Eine Genehmigung der Vergabe oder der Fortsetzung der Erfüllung bestehender Verträge kann dennoch in bestimmten Fällen erfolgen, etwa im Rahmen zwischenstaatlicher Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen oder der Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen (zu dem Verbot nach Art. 5k hat sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz umfassend geäußert, vgl. FAQ, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Sanktionen-Russland/faq-russland-sanktionen.html>, abgerufen am 24.08.2022).

### **5. Beschränkungen im Finanzsektor**

Mit Einfügung von Art. 5l ist es untersagt, juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen mit Sitz in Russland, die sich zu mehr als 50% in öffentlichem Eigentum oder unter öffentlicher Kontrolle befinden, zu unterstützen. Darunter fällt auch die Gewährung von Finanzmitteln und finanzieller Unterstützung oder sonstiger Vorteile im Rahmen eines Programmes der Europäischen Union, des Euratom-Programms, eines nationalen Programms eines Mitgliedstaats oder im Rahmen von Verträgen im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

Zudem wurde das bestehende Verbot, Einlagen im Gesamtwert von über 100.000 Euro von russischen Personen oder Unternehmen anzunehmen, dahingehend erweitert, dass nun auch Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Krypto-Wallets, Krypto-Konten oder der Krypto-Verwahrung (ab einem Wert von 10.000 Euro pro Wallet, Konto oder Verwahrer) unter dieses Verbot fallen (Art. 5b Abs. 2 der Verordnung (EU) 833/2014).

Außerdem untersagte die EU mit Einführung von Art. 5m, einen Trust oder eine ähnliche Rechtsgestaltung zu registrieren oder einen Sitz, eine Geschäfts- oder Verwaltungsanschrift oder Verwaltungsdienstleistungen dafür bereitzustellen, wenn Treugeber oder Begünstigter eine russische oder in Russland ansässige natürliche oder juristische Person ist.

### **VI. Sechstes Sanktionspaket (03.06.2022)**

Am 03.06.2022 verabschiedete die EU das sechste Sanktionspaket. Dieses beinhaltet ein weiteres Mal neue güter- und personenbezogene Beschränkungen.

### 1. Neue Listungen

Die Sanktionen erfuhren im Rahmen dieses Sanktionspakets eine Ausweitung auf weitere Personen und Organisationen. Die Verantwortlichen für die russischen Gräueltaten in Butscha und Mariupol, Persönlichkeiten, die den Krieg unterstützen, führende Geschäftsleute und Familienmitglieder von Oligarchen und Kremlinbeamten, die bereits sanktioniert sind, sowie Unternehmen aus dem Verteidigungsbereich wurden auf die Sanktionsliste gesetzt. Darüber hinaus ist die größte Wertpapier-sammelbank Russlands in die Liste der zu sanktionierenden Unternehmen aufgenommen, die die russische Regierung materiell oder finanziell unterstützen.

Ebenfalls erfolgte eine Erweiterung der Liste der Unternehmen zum Exportverbot von Gütern und Technologien, die zur militärischen oder technologischen Aufrüstung Russlands beitragen können.

### 2. Importverbot für russisches Öl

Mit Einführung von Art. 3m in die Verordnung (EU) 833/2014 hat die EU beschlossen, den Erwerb, die Einfuhr oder die Weitergabe von Rohöl und bestimmten Erdölherzeugnissen aus Russland über den Seeweg in die EU zu verbieten. Dieses Verbot soll schrittweise in einem zeitlichen Rahmen von sechs bis acht Monaten erfolgen. Die Einfuhr von Erdöl über Pipelines bleibt weiterhin erlaubt. Für den Import an EU-Mitgliedstaaten, die in besonderem Maße von Lieferungen aus Russland abhängig sind und über keine Alternativen verfügen (Bulgarien, Kroatien, Tschechien), sind zunächst Ausnahmen vorgesehen (vgl. auch FAQ der Kommission vom 03.06.2022, [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda\\_22\\_2823](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_22_2823), abgerufen am 24.08.2022) zum Öl-Embargo und sechsten Sanktionspaket insgesamt).

### 3. Weitere Beschränkungen

Des Weiteren erfolgte auch eine Erweiterung der Liste der vom Exportverbot betroffenen Güter und Technologien um diverse chemische Substanzen,

die zur Produktion von Chemiewaffen genutzt werden können.

Ebenfalls hat die EU beschlossen, die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Buchführung und Steuerberatung sowie Unternehmens- und Public-Relations-Beratung für Russland zu verbieten.

Im Finanzsektor erging der Ausschluss weiterer Kreditinstitute von SWIFT, darunter insbesondere Russlands größter Bank (Sberbank).

Schließlich setzte die EU die Sendetätigkeiten drei weiterer staatseigener russischer Medien aus (Rossiya RTR/RTR Planeta, Rossiya 24 und TV Centre International).

## VII. Siebtes Sanktionspaket (21.07.2022)

Das aktuelle Sanktionspaket hat die EU am 21.07.2022 angenommen. Bestehende Wirtschaftssanktionen sollten verschärft, ihre Umsetzung optimiert und ihre Wirksamkeit dadurch verstärkt werden (Paket zur „Aufrechterhaltung und Anpassung“, vgl. Pressemitteilung Rat der EU vom 21.07.2022, <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/07/21/russia-s-aggression-against-ukraine-eu-adopts-maintenance-and-alignment-package/>, abgerufen am 24.08.2022). Neben wenigen neuen Maßnahmen enthält das Paket daher diverse Änderungen und Konkretisierungen.

### 1. Importverbot von Gold

Die wohl wichtigste neue Beschränkung dieses Pakets ist das Verbot des unmittelbaren oder mittelbaren Verkaufs, der Einfuhr oder Verbringung russischen Goldes in die EU nach dem 22.07.2022 (Art. 3o Verordnung (EU) 833/2014). Das Verbot gilt nur für in Anhang XXVI der Verordnung aufgeführtes Gold, wonach etwa solches in Pulverform oder Goldabfälle sowie – nach Ansicht der Kommission, [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/qanda\\_22\\_4643](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/qanda_22_4643), abgerufen am 24.08.2022 – auch Goldschmuck erfasst sind.

### 2. Erweiterte Exportkontrollen und Ausnahmen

Die Liste der Güter, die der Ausfuhrkontrolle unterliegen, wurde aktualisiert und die Anhänge VII, X und XXIII der Verordnung in diesem Hinblick um weitere Güter erweitert. Beispielsweise sind



50 neue Güter mit doppeltem Verwendungszweck gelistet, darunter etwa Schutzausrüstung, besondere Werkstoffe, bestimmte Chemikalien sowie diverse Impfstoffe, welche zur Entwicklung biologischer Waffen genutzt werden können.

Weiterhin erfolgte die Normierung weiterer Ausnahmen für bestimmte Ausfuhrverbote. Waren solche teilweise nur zu humanitären Zwecken vorgesehen, können Exporte nun auch zu medizinischen und pharmazeutischen Zwecken genehmigt werden.

### 3. Konkretisierungen bestehender Verbote

Zusätzlich finden sich diverse Konkretisierungen in der Verordnung, insbesondere hinsichtlich der Bereiche des öffentlichen Beschaffungswesens, der Luftfahrt sowie des Handels mit gelisteten Unternehmen.

Im Hinblick auf die öffentliche Auftragsvergabe traf die EU geringfügige Änderungen, so etwa die Klarstellung, dass sich das Verbot am Vergabeverfahren teilzunehmen auf jede natürliche Person mit Wohnsitz in Russland erstreckt. Weiter soll im Bereich der Luft- und Raumfahrtindustrie künftig technische Hilfe zum Informationsaustausch zum Zwecke der Etablierung technischer Standards der internationalen Zivilluftfahrtorganisation erbracht werden dürfen.

Darüber hinaus sollen Transaktionsverbote nicht für Geschäfte gelten, die den Kauf, die Einfuhr oder Beförderung pharmazeutischer, medizinischer, landwirtschaftlicher Güter oder Lebensmittelprodukte zum Gegenstand haben. Insbesondere in Bezug auf landwirtschaftliche Produkte und Lebensmittel soll diese Ausnahme bewirken, dass es zu keiner weltweiten Ernährungsunsicherheit kommt.

### 4. Erweiterte Finanzsanktionen und Meldepflichten

Weitere natürliche und juristische Personen hat die EU zudem auf die Sanktionsliste der Verordnung (EU) 269/2014 zum Einfrieren der Vermögenswerte gesetzt. Erstmals findet sich danach auch die Sberbank auf dieser Liste.

Zudem werden im Rahmen der Verabschiedung dieses Sanktionspaketes gelistete Personen dazu verpflichtet, ihre Vermögenswerte in der EU offenzulegen und bei zuständigen Behörden zu mel-

den. Verschärft werden darüber hinaus die Meldepflichten für Wirtschaftsbeteiligte aus der EU. Diese würden bei Nichtmeldung die Vorschriften zum Einfrieren der Vermögenswerte umgehen.

## C. Praktische Auswirkungen

### I. Verpflichtungen

Mit Verabschiedung dieser Vielzahl an Sanktionen geht für Unternehmen die Frage einher, welche Maßnahmen unmittelbar zu treffen sind, um die Einhaltung der Restriktionen zu gewährleisten. Unternehmen, welche (noch) Geschäfte in Russland und in der Ukraine oder mit russischen Unternehmen oder staatlichen Einrichtungen führen, müssen dafür Sorge tragen, dass das Risiko von Sanktionsverstößen minimiert wird. Konkret bedeutet das für Unternehmen, dass neue sowie bereits bestehende Geschäftsverhältnisse umfassend zu prüfen sind, etwa im Rahmen von Compliance-Screenings. Die entsprechende Struktur für eine solche Prüfung und die Festlegung der Verantwortlichkeiten dazu sollte, sofern noch nicht vorhanden, umgehend geschaffen werden.

Sofern ein Geschäft direkt oder indirekt von den Sanktionen betroffen ist, ist es ratsam, die jeweiligen Verträge zu überprüfen. Unabhängig von vertraglichen Vereinbarungen sollte eine Würdigung hinsichtlich der Rechtsinstitute der Unmöglichkeit und der Unsicherheitseinrede erfolgen. Ein Sanktionsverstoß sollte nicht riskiert werden, da strafrechtliche Folgen möglich sind.

### II. Folgen eines Verstoßes

Welche Strafen einem Unternehmen drohen, welches die Sanktionen missachtet, ist jeweils nach nationalem Recht zu bestimmen. Die EU-Verordnungen sehen keine konkreten Maßnahmen zur Sanktionierung bei Verstößen vor und überlassen es den Mitgliedstaaten, solche zu erlassen. In der deutschen Rechtsordnung finden sich entsprechende Vorschriften im Außenwirtschaftsgesetz (AWG) bzw. in der Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Der dort enthaltene Strafenkatalog sieht Geld- und Haftstrafen für vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße vor. Strafvorschriften sind in § 18 AWG normiert. Für vorsätzliche Verstöße gegen in der Vorschrift normierte Tatbestände drohen Haftstrafen von drei Monaten bis zu fünf Jahren. In bestimmten Fällen ist sogar eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr vorgesehen.

§ 19 AWG enthält wiederum diverse Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände. Dabei ist insbesondere zu erwähnen, dass auch fahrlässig verursachte Verstöße mit hohen Bußgeldern sanktioniert werden können. § 19 Abs. 6 AWG sieht insoweit Bußgelder von bis zu 500.000 Euro vor. Um Bußgelder verhängen zu können, muss die Ermittlungsbehörde also nicht notwendigerweise Vorsatz nachweisen. Daher sollten Unternehmen und ihre jeweiligen Verantwortlichen höchst aufmerksam sein und ihre Prozesse gründlich prüfen, um keine Geldstrafen wegen fahrlässiger Verstöße zu riskieren.

## 5

### Die Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex 2022

von **Dr. Ingo Theusinger**, RA, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, Düsseldorf / **Dr. Dominique Finke**, RA'in, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, Düsseldorf

#### A. Einführung

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat am 28.04.2022 Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) beschlossen. Die Änderungen sind am 27.06.2022 mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft getreten.

Im Fokus steht die gestiegene Bedeutung des Themas Nachhaltigkeit in der Unternehmensführung und -überwachung (dazu B.). Durch die Änderungen will der DCGK dazu beitragen, dass Unternehmen Nachhaltigkeit in ihrer Strategie verankern. Ferner sollen Unternehmen den gesamtgesellschaftlichen Einfluss ihres Wirkens bedenken und entsprechend der hieraus resultierenden Verantwortung handeln.

Weitere Anpassungen resultieren aus Änderungen des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) und des Zweiten Führungspositionengesetzes (FüPoG II) (dazu C.). Mit den Änderungen im Hinblick auf die Anpassungen des FISG reagiert der Kodex auf den erweiterten Pflichtenkanon im Hinblick auf die Einrichtung interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme. Dies zeigt sich u.a. bei den Anforderungen, die an die Mitglieder des Prüfungsausschusses gestellt werden.

Schließlich nutzt die Regierungskommission die vorstehenden Änderungen, um mehr Transparenz über die Qualifikation des Aufsichtsrats sowie bei der Art und Weise der Durchführung von Sitzungen zu verlangen (dazu D.).

Der Beitrag schließt mit einem Ausblick auf die Auswirkungen der Neufassung (E.).

### B. Schwerpunkt: Nachhaltigkeit

#### I. Nachhaltigkeit im Sinne des DCGK

Der Begriff der Nachhaltigkeit wird nicht immer deckungsgleich verwendet. Daher lohnt es sich, einen Blick auf das Nachhaltigkeitskonzept des DCGK<sup>1</sup> zu werfen, bevor die einzelnen Empfehlungen analysiert werden:

Nachhaltigkeit bezieht sich ausweislich der Begründung der Änderungen des DCGK auf die Umwelt (Ökologie) und auf Soziales. Dieses Begriffsverständnis weicht ab vom Drei-Säulen-Modell der Nachhaltigkeit<sup>2</sup>, das auch die ökonomische Nachhaltigkeit erfasst.

Die so verstandene Nachhaltigkeit ist nach der Konzeption des DCGK integraler Bestandteil der Unternehmensführung. Danach darf die Geschäftsleitung das Unternehmen nicht nur nach den Interessen der Aktionäre ausrichten, sondern muss auch die ökonomischen, ökologischen und sozialen Ziele der übrigen Stakeholder berücksichtigen. Sollten die Interessen bei einer Entscheidung divergieren, müssen sie jeweils in der konkreten Entscheidungssituation angemessen ausbalanciert werden. Damit wird auch deutlich, dass jedenfalls aus der Sicht des Kodex diese Aspekte bei der Ermittlung des Unternehmensinteresses relevant sind.

#### II. Nachhaltigkeitsbezogene Anpassungen

Das Kernstück bilden die Empfehlungen A.1 und A.3. Danach soll Nachhaltigkeit im vorstehend skizzierten Sinne in allen Schritten der Unternehmenssteuerung verankert werden. Dies ist in erster Linie Aufgabe des Vorstands, führt aber reflexartig auch zu einer Erweiterung der Aufgaben des Aufsichtsrats.

Hierzu im Einzelnen:

- Nach Empfehlung A.1 soll der Vorstand die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifizieren und bewerten. Die Unternehmensstrategie soll auch entsprechend ausgerichtet werden: So sollen darin neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die Unternehmensplanung: Sie soll entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen.
- Ergänzt werden diese Vorgaben durch Empfehlung A.3, wonach auch das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken soll. Dazu zählt auch die Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten.
- Im Zuge der nachhaltigkeitsbezogenen Anpassungen hat die Kodexkommission die Überwachung und Beratung in Nachhaltigkeitsfragen in Grundsatz 6 ergänzt. Entsprechend ist auch die Empfehlung C.1. angepasst worden. Danach soll der Aufsichtsrat über ein Kompetenzprofil verfügen, das auch die Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfasst.

### III. Würdigung

Die nachhaltigkeitsbezogenen Änderungen des DCGK folgen einem übergeordneten Trend: Unternehmerisches Handeln wird verstärkt daran gemessen, inwieweit es ökologische und soziale und damit gesamtgesellschaftliche Belange in die eigene Unternehmensführung einbezieht. Die Kodexreform fügt sich nahtlos ein in die mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“) oder europäischen Richtlinien und Entwürfen<sup>3</sup> verfolgten Ziele.

Die Neufassung des DCGK wird Unternehmen vor Herausforderungen stellen, wie wir nachfolgend beispielhaft zeigen.

- Perspektivwechsel: Unternehmen sollen nicht mehr nur die Risiken und Chancen erfassen, die für das Unternehmen bestehen, sondern müssen nun auch über die Legalitätspflicht hinaus analysieren, welche Auswirkungen ihr Handeln auf die von ihrem

Handeln betroffenen Personen und die Umwelt hat. Angesichts einer Praxis, die sich mit diesem Aspekt unternehmerischen Handelns eher seltener befasst hat, erfordert diese Änderung jedenfalls auch einen Kulturwandel.

- Gewichtung der einzelnen Interessen: Geschäftsleitung und Aufsichtsrat stehen vor der Herausforderung, die verschiedenen Interessen der Stakeholder auszubalancieren. Diesbezügliche Vorgaben enthält der DCGK nicht. Um seinen Vorgaben zu genügen, dürfte es daher ausreichen, sich ernsthaft mit verschiedenen Stakeholderinteressen zu befassen und die Interessen in den jeweiligen Entscheidungssituationen nachvollziehbar zu gewichten.
- Anpassung Risikomanagementsystem: Die Einbeziehung bestimmter nachhaltigkeitsbezogener Ziele in das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem folgt zwanglos aus der angestrebten Verankerung der angesprochenen Nachhaltigkeitsaspekte in der gesamten Unternehmenssteuerung. Herausfordernd dürfte die Anpassung des Risikomanagements an den vorstehend genannten Perspektivwechsel werden.

Die Neufassung des Grundsatzes 6 verwundert nicht unter inhaltlichen, aber unter systematischen Gesichtspunkten. Ausweislich der Präambel geben die Grundsätze „wesentliche rechtliche Vorgaben verantwortungsbewusster Unternehmensführung wieder“. Es erscheint aber zweifelhaft, ob es in dieser Allgemeinheit zutrifft, dass es sich bei der Anpassung von Grundsatz 6 tatsächlich um eine rechtliche Vorgabe handelt. Unabhängig davon ist es sicherlich sinnvoll, auch den Aufsichtsrat in die Nachhaltigkeitserwägungen des Vorstands einzubeziehen.

## C. Anpassungen an FiSG und FüPoG

### I. Anpassungen an FiSG

Vorstände börsennotierter Gesellschaften sind bereits mit der Änderung des § 91 Abs. 3 AktG ausdrücklich zur Errichtung eines angemessenen und wirksamen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems verpflichtet. Ausweislich der Regierungsbegründung umfasst dies auch die Pflicht zur Einrichtung eines Compliance-Management-Systems. Der DCGK vollzieht diese Änderungen in Grundsatz 5 nach.

Der geänderte Kodex sieht in seiner Empfehlung A.5 vor, dass im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontroll- und Risikomanagementsystems einschließlich des Compliance-Management-Systems beschrieben werden. Ferner muss der Lagebericht Ausführungen zur Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme enthalten. Durch diese Transparenz sollen Geschäftsleiter und auch Aufsichtsräte dazu angehalten werden, die bestehenden Systeme regelmäßig zu überwachen und zu beurteilen.

Weitere Anpassungen finden sich im Hinblick auf die Arbeitsweise des Aufsichtsrats. Grundsatz 14 nimmt die in § 107 Abs. 4 Satz 1 AktG vorgesehene obligatorische Errichtung eines Prüfungsausschusses auf. Die nach dem FISG erforderliche Finanzexpertise von zwei Mitgliedern sowohl auf dem Gebiet der Rechnungslegung als auch der Abschlussprüfung findet sich in den in Grundsatz 15 genannten Anforderungen an den Sachverstand im Prüfungsausschuss wieder. Auch diese Anforderungen gehen mit einer Steigerung der Transparenz einher. So hat die Erklärung zur Unternehmensführung die betreffenden Mitglieder zu nennen und nähere Angaben zu ihrem Sachverstand zu enthalten (vgl. Empfehlung D.3).

## II. Anpassungen an FÜPoG II

Grundsatz 9 wird an die durch das FÜPoG II geschaffene Rechtslage angepasst und sieht jetzt die gesetzlich geregelte Mindestbeteiligung der Geschlechter bzw. die Festlegung entsprechender Zielgrößen vor.

## III. Würdigung

Die Anpassungen hinsichtlich des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems erscheinen im Lichte des FISG und FÜPoG II geboten. Korrespondierend mit der expliziten Verpflichtung zur Einrichtung eines umfassenden internen Kontroll- und Risikomanagementsystems erweist sich insbesondere die gewählte Überwachung durch den Vorstand als sinnvoll und im Hinblick auf die vorgesehene Stellungnahme auch als zweckmäßig. Der DCGK beschränkt die Vorgaben hinsichtlich der Prüfung dabei auf eine interne (Selbst-)Kontrolle. Wie sich aus der Begründung ergibt, können externe freiwillige Prüfungen nach PS 980, 981 und 982 durchgeführt werden, verpflichtend sind diese hingegen nicht.<sup>4</sup>

## D. Weitere Anpassungen mit Blick auf die Aufsichtsratsstätigkeit

Zwei eher unscheinbare Änderungen dürften Auswirkungen auf die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Aufsichtsrats haben.<sup>5</sup>

### I. Qualifikationsmatrix

Der Aufsichtsrat soll nach Empfehlung C. 1 Satz 1 DCGK konkrete Ziele für seine Zusammensetzung nennen und ein Kompetenzprofil für den gesamten Aufsichtsrat festlegen. Diese Empfehlung wird nun durch mehr Transparenz über die Umsetzung ergänzt. Denn die Umsetzung dieser Zielvorstellung soll in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt werden, Empfehlung C.1 Satz 5 DCGK. Die Darstellung soll in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung erfolgen. So wird sehr transparent, welches Aufsichtsratsmitglied nach Einschätzung des Organs über welche Kompetenzen verfügt. Die Information der Aktionäre soll dadurch verbessert werden.

### II. Format der Sitzungen

Die Empfehlungen zu den unterschiedlichen Sitzungsformaten sind grundlegend neu gefasst. Diese Anpassungen beruhen im Ergebnis auf den Erfahrungen mit den unterschiedlichen virtuellen Sitzungsformaten während des bisherigen Verlaufs der Corona-Pandemie.

Erwähnenswert ist insbesondere die Streichung des letzten Halbsatzes der Anregung D.8 DCGK 2020. Danach sollte die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen über Telefon- oder Videokonferenz nicht die Regel sein. Diese Streichung ist zu begrüßen. Die jüngere Vergangenheit hat gezeigt, dass auch Telefon- oder Videokonferenzen substanzielle Beratungen ermöglichen. Der Streichung folgte allerdings eine neue Transparenzempfehlung seitens der Regierungskommission. Ausweislich der Empfehlung D.7 HS. 1 DCGK soll der Aufsichtsrat im Bericht des Aufsichtsrats offenlegen, wie viele aller Sitzungen in Präsenz, als Video- oder als Telefonkonferenz durchgeführt wurden. Es liegt nahe, dass auch hybride Formen zusätzlich erfasst werden sollten.

## E. Ausblick

Die nachhaltigkeitsbezogenen Anpassungen des DCGK entsprechen den aktuellen Entwicklungen. Sie sind ein Baustein im Bemühen, rechtliche Vorgaben für nachhaltiges Wirtschaften zu erstellen. Die große Herausforderung wird darin bestehen, diese Vorgaben in die Unternehmenspraxis zu übersetzen und sie insbesondere nicht zu überspannen.

Der Regierungskommission DCGK ist es nicht gelungen, die Revisionszyklen des DCGK signifikant zu strecken. Es sieht derzeit auch nicht danach aus, als ob das in naher Zukunft gelingen wird. Denn die Veränderungen, die durch CSRD, CSDD und die Umsetzung der Hinweisgeberrichtlinie verursacht werden, führen mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zu erneuten Anpassungen des DCGK.

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu ausführlich v. Werder, DB 2022, 1755.

<sup>2</sup> Vgl. Nietsch, Corporate Social Responsibility Compliance, 2021, Einl. Rn. 3.

<sup>3</sup> Vgl. nur Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

<sup>4</sup> Begründung der am 28.04.2022 beschlossenen Änderungen des DCGK, S. 5.

<sup>5</sup> Vgl. ausführlich zu diesen beiden Aspekten v. Werder, DB 2022, 1755, 1762.